



## **Der Handwerker sonst und jetzt**

**Weiss, August**

**Leipzig, 1902**

1) Entstehung der Zünfte.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

sondere Erleichterungen hinsichtlich der zu erlegenden Bürgergebühr zugebilligt wurden. Dies hinderte jedoch nicht, dass die an Bildung und Besitz den ortsangesessenen Bürgern weit nachstehenden Neubürger nicht als ebenbürtig betrachtet wurden und wir begreifen, wenn das Augsburger Stadtbuch 1276 die Handwerker ermahnt, im Verkehr mit den Konsumenten höflich zu sein und wenn ihnen nicht das Recht zustand, am Stadtre Regiment Anteil zu haben. Dieses war hervorgegangen aus dem Stadtgericht, an welchem Mitglieder aus den angesehensten Geschlechtern der Stadt dem Vogt oder Burggrafen beratend zur Seite standen.

Zu diesen Geschlechtern traten frühzeitig als gleichberechtigt die reichen und daher angesehenen Kaufleute. Sie bildeten auch den Hauptbestandteil der Geschlechtergilde, welche Vorsorge trug, dass alle politischen Vorrechte den Geschlechtern erhalten blieben, weshalb auch den übrigen Bürgern streng untersagt war, Einungen zu bilden.

Doch die jungen Kräfte einer aufstrebenden Zeit waren durch solch kleinliche Massregeln nicht aufzuhalten.

---

## II. Das Zunftwesen.

### 1) Entstehung der Zünfte.

Mit der Gründung der Städte setzte ein Umschwung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein, der mächtig gefördert wurde durch die Fülle neuer Anschauungen und Bedürfnisse, welche eine notwendige Folge der Romfahrten der deutschen Könige und der Kreuzzüge waren. Die Regsamkeit auf allen Gebieten kam nicht zum wenigsten den Handwerkern zu gut und musste zur Entstehung des selbständigen Handwerks führen. Wann sich die Handwerker einigten und die Ordnung ihrer Angelegenheiten selbst in die Hand nahmen, ist mit einem dichten Schleier verdeckt, der wohl nie ganz gehoben werden wird. Soviel ist gewiss, dass die Bewegung der Handwerker nicht gleichzeitig an allen Orten einsetzte und nicht gleichmässig verlief.

In den alten Städten, deren Ursprung in die Römerzeit fiel, mag die Erinnerung an die zunftmässige Organisation der

römischen Handwerker ein Antrieb zu ähnlichen Bildungen gewesen sein.

In den Städten unter geistlicher Gerichtsbarkeit finden wir neben den hofhörigen Handwerkern kammeramtliche Handwerker, die zu einer gewissen Leistung an die bischöfliche Kammer verpflichtet waren; zu ihnen gesellten sich freie Handwerker. Je mehr sich die Bande der Unfreiheit der herrschaftlichen Arbeiter lockerten, um so näher traten sich diese verschiedenen Elemente; denn sie alle waren wie die Stadtverwaltung bestrebt, sich von dem Druck zu befreien, der mehr oder weniger schwer auf allen Verhältnissen lastete. Der Zusammenschluss erfolgte um so leichter, als die Handwerker des gleichen Gewerbes räumlich voneinander nicht getrennt waren. Darauf weisen heute noch die Strassennamen mancher Städte hin.

Nach dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1104 mussten die Fleischer insgesamt dem Stadtpräfekten am Martinstag einen Rinderbraten im Werte von 32 Denaren überbringen; jeder hatte die Pflicht, an Weihnachten 2 Lendenstücke zu liefern und die Wurstmacher mussten am Martinstage 6 Ochsenköpfe überreichen; dagegen war der Burggraf verpflichtet, zweien Fleischern 26 Denare und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen zu geben; daraus scheint hervorzugehen, dass unter den Handwerkern schon ein Zusammenhang bestand; denn wie wäre sonst eine gemeinsame Abgabe möglich gewesen und wie hätte die Verteilung der Gegenleistung stattfinden sollen!

In den neu gegründeten Städten war der Verlauf ein anderer. Dort herrschte zunächst vollkommene Gewerbefreiheit. Jedem Handwerker war gestattet, die Früchte seiner freien Kunst zu geniessen. Aber freilich, das konnte nur solange dauern, bis der Bedarf vollkommen gedeckt war. Sobald es sich ergab, dass ein weiterer Zuzug das Arbeitsertragnis der schon eingesessenen Arbeiter erheblich beeinträchtigte, so lag es nahe, dass diese sich gemeinsam gegen die ihnen drohende Gefahr wandten. Der Anfang der zunftmässigen Organisation war gegeben.

Ob nun die Zünfte nach dem Vorbilde der kaufmännischen Gilden sich bildeten, oder ob sie aus hofrechtlichen Genossenschaften hervorgingen — und solcher hat es sicher gegeben, indem die hofrechtliche Arbeit sich natürlicherweise in verschiedene Abteilungen oder Ämter gliederte, die unter besonderen Vorstehern stunden — oder ob gar in den Zünften die Erinnerung an alte Schwurgenossenschaften wieder auflebte, jedenfalls entsprachen sie einem in den Handwerker-

kreisen gefühlten Bedürfnis nach Vereinigung. Sie waren zeitgemäss. Darum finden wir sie auch fast gleichzeitig überall. Ihr vielleicht manchmal etwas gewaltsames Vorwärtsdrängen hat dem städtischen Leben jener Zeit seinen Stempel aufgedrückt und hat sicher beigetragen, dass die Landesherren mit Neid und Schrecken die stürmische Aufwärtsbewegung der Stadt beobachteten. Darum war auch der Schlag, welchen Friedrich II. 1232 gegen die städtischen Freiheiten richtete, zum grossen Teil den Zünften zgedacht; aber er blieb ohne nachhaltige Wirkung.

Nach wie vor in immer rascher werdendem Tempo entwickelten sich die Zünfte und für sie alle galt als Voraussetzung, dass jeder Handwerker die Pflicht habe, der Zunft beizutreten.

Ohne Zunftzwang waren Zünfte undenkbar. Diesen Grundsatz finden wir schon bei den ersten urkundlich nachgewiesenen Zünften der Fischer in Worms 1106, der Schuhmacher in Würzburg 1128, der Bettziechenweber in Köln 1149 und der Schuster in Magdeburg 1159 bestätigt. Vielfach traten diese Handwerkerorganisationen als religiöse Bruderschaften in die Erscheinung. Sie stellten sich unter den Schutz eines Patrons und die Verehrung des Heiligen war eine Hauptpflicht des Einzelnen wie der Genossenschaft. Sein Jahrestag war ein Festtag, der in gebührender Weise durch Amt und Festgelage gefeiert wurde. Das geistliche und leibliche Wohl ihrer Mitglieder lag ihnen am Herzen; darum beteiligten sie sich am Leichenbegängnis verstorbener Mitglieder, veranstalteten Seelenmessen, stifteten Kerzen auf den Altar ihres Patrons und unterstützten ihre Mitglieder in Zeiten der Not. Die Kirche begrüsst mit Freude die Gefolgschaft; der Glanz der Umzüge wurde wesentlich erhöht und es schien ihr ein Machtzuwachs in Aussicht zu stehen, der in Anbetracht der unruhigen Zeiten nicht gering zu schätzen war. Gar bald trat jedoch als Hauptzweck der Vereinigung die Wahrung der Handwerkerinteressen in den Vordergrund. Dieser Zweck konnte nur erreicht werden, wenn alle Handwerker, die schon eingesessenen, wie auch die künftig zuwandernden, der Zunft angehörten. Darum musste die Zunft mit Naturnotwendigkeit darauf hindrängen, dass kein Handwerker der Zunft fernbleibe, dass sie über ihre Mitglieder polizeiliche Gewalt ausüben dürfe und ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen Macht habe. Zunächst bedeutete dieser Zunftzwang noch keine Erschwerung der gewerblichen Tätigkeit und jeder Handwerker konnte Mitglied der Zunft werden, ohne dass ihm Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden wären.

Darum verlangte man noch keinen Nachweis, dass das Handwerk erlernt wurde oder dass der Einzelne gewerbliche Kenntnisse besitze; ja man nahm sogar Bürger auf, welche kein Handwerk ausübten und man vereinigte die verschiedensten Handwerke zu einer Zunft. Selbst Personen weiblichen Geschlechtes finden wir noch in ihr.

War die Bildung der Zünfte aus der Mitte der Handwerkerkreise hervorgegangen und hatten sie sich ihre Organisation selbst geschaffen, so hatten sie doch das lebhafteste Bestreben, ihre Vereinigung obrigkeitlich anerkannt zu sehen. Dies geschah gegen Ende des 12. Jahrhunderts und weiterhin in der Aufstellung der Stadtrechte und Verleihung der Zunftgesetze.

## 2) Innerer Ausbau der Zünfte.

Von dem Augenblick an, da die Zünfte als zu Recht bestehend anerkannt waren, konnten sie an ihrem inneren Ausbau arbeiten. Sie wählten sich ihr Zunftoberhaupt, führten eine gemeinsame Kasse und hatten ihre regelmässigen Zusammenkünfte, zu denen alle Zunftgenossen erscheinen mussten, wenn sie nicht in Strafe verfallen wollten. In dem Masse als die Zünfte von ihrer Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit überzeugt waren und der einzelne Handwerker sich seiner Tüchtigkeit bewusst wurde, hob sich dessen Selbstbewusstsein; es entwickelte sich der Handwerkerstolz und die Handwerker-ehre und die Zunft betrachtete es als ihre Pflicht, aber auch als ihr Recht, über die geschäftliche Thätigkeit ihrer Genossen, wie auch über ihr Verhalten im Privatleben zu wachen. Die Zünfte übten strenge Zucht; mit welchem Erfolg, das zeigten die kommenden Jahrhunderte. Vor allem galt ihre erzieherische Fürsorge der heranwachsenden Handwerkerjugend. Wenn auch der Stufengang: Meister, Geselle und Lehrling, noch nicht streng geschieden war, da zunächst nur verlangt wurde, dass, wer Meister werden wolle, das Handwerk auch erlernt haben müsse, so wurde doch die Wichtigkeit der Heranbildung des Lehrlings erkannt und ihr auch schon in frühester Zeit Aufmerksamkeit geschenkt. Der Lehrling wurde wie der Geselle in die Familie des Meisters aufgenommen und beide waren der väterlichen Zucht desselben unterworfen. Sie hatten sich der häuslichen Ordnung zu fügen und mussten insbesondere abends rechtzeitig zu Hause sein. Dass der Meister in Ausübung seines Erziehungsrechtes auch zur körperlichen Strafe greifen konnte, wurde ihm im Augsburger Stadtbuch aus-